

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0306/21	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	19.10.2021/ 16.11.2021	5	/	1
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	20.10.2021/ 17.11.2021	10	/	/
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	02.11.2021/ 23.11.2021	5	/	1
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.11.2021/ 24.11.2021	7	1	1
5 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	03.11.2021	5	/	2
6 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	08.11.2021	4	/	/
7 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	09.11.2021	6	/	/
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	10.11.2021	3	/	/
9 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	10.11.2021	3	/	/
10 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	11.11.2021	6	/	/
11 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	15.11.2021	6	/	/
12 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	15.11.2021	5	/	/
13 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	16.11.2021	5	1	1
14 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	18.11.2021	5	/	/
15 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	22.11.2021	4	/	/
16 .	Stadttrat	01.12.2021	- mehrheitlich mit Änderungen bestätigt -		

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 100 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung);
- die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Da die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer bereits in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 – 2023 vom 19. 12. 2018 festgesetzt sind, bedarf es insoweit gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA keiner Festsetzung in der Haushaltssatzung 2022.

Da der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf die Haushaltssatzung insoweit gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs. 2 Ziffer 1, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2022 der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage

